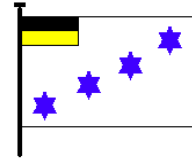


Ruderordnung des Dresdner Rudervereins



Inhalt:

0. Grundregeln und Anforderungen an alle Teilnehmer des Ruderbetriebs
 1. Durchführung des Ruderbetriebs
 2. Ruderklassen
 3. Bootsbenutzung
 4. Fahrtbestimmungen
 - 4.1. Ruderrevier (Hausrevier) und Fahrordnung
 - 4.2. Beginn / Beendigung der Fahrt
 - 4.3. Zusatzbestimmungen für Ausbildung und Wettkampftraining
 - 4.4. Zusatzbestimmungen für Fahrten außerhalb des Hausreviers, - Wanderfahrten, Regatten, Bootstransporte und Sportlerreisen
 5. Bootsreinigung
 6. Ruderbefehle
 7. Ruderkleidung / Wettkampfkleidung
 8. Rudern von Nichtmitgliedern
 9. Fahrverbote
 10. Hinweise

0. Grundregeln und Anforderungen an alle Teilnehmer des Ruderbetriebs

Mit der Ruderordnung soll ein reibungsloser Ablauf des Ruderbetriebes und eine größtmögliche Sicherheit bei der Ausübung des Rudersports erreicht werden. Diese Ruderordnung (Ausgabe 2016) ersetzt die Ausgabe 2002. Neue Sicherheitsaspekte des DRV, LRV Sachsen und der FISA wurden berücksichtigt / 1 /, / 2 /, / 3 /, / 4 /, / 5 /.

Diese Ruderordnung ersetzt nicht geltende übergeordnete gesetzlichen Regelungen wie die Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung mit Sonderbestimmungen für bestimmte Binnenschiffahrtsstraßen, die Straßenverkehrsordnung oder die Ruder-Wettkampf-Regeln (RWR) des Deutschen Ruderverbandes mit ihren Sicherheitsbestimmungen. Die Sicherheitsrichtlinie des Deutschen Ruderverbandes v. 29.11.2014 ist Bestandteil dieser Ruderordnung / 1 /.

- Die Teilnahme am Ruderbetrieb erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht. Dabei muss sich jeder Teilnehmer so verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.
- Grundsätzlich darf jedes Mitglied des Dresdner Rudervereins, das ausreichend schwimmen kann, rudern. Dafür gilt gemäß DRV-Musterruderordnung / 3 /:
 - Kinder (bis einschließlich AK 14) und Jugendliche (AK 15 – 18) müssen mindestens im Besitz des Deutschen Jugendschwimmabzeichens in Bronze sein und eine schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten zur Teilnahme am Ruderbetrieb haben.
 - Volljährige (über 18 Jahre) Vereinsmitglieder und Gäste müssen mindestens auf dem Niveau des Deutschen Schwimmbadabzeichens in Bronze schwimmen können (früher auch z.B. Freischwimmerzeugnis - 15 Minuten Schwimmen). Über Ausnahmen bei Volljährigen entscheidet der Vorstand, das betrifft auch das Tragen einer persönlichen Rettungsweste ganzjährig im Ruderbetrieb.
- Der Begriff „Ruderer“ umfasst Ruderinnen und Ruderer, Steuerfrauen und Steuer männer.

Unser Rudersport findet auf der Elbe, einer Binnenwasser- und Bundeswasserstraße, und in anderen Ruderrevieren, die meist ebenfalls solche Wasserstraßen sind, statt. Auf ihnen gelten Verkehrsregeln mit dem Vorrang der gewerblichen Schifffahrt und Anordnungen für Sportboote.

- **Auf allen Wasserstraßen ist es vorgeschrieben**, dass auf allen fahrenden Fahrzeugen - auch Ruderbooten, auch Einer - ein Schiffsführer an Bord ist. Er muss entweder selbst steuern oder muss einen geeigneten Rudergänger ans Steuer stellen.
- Den Schiffsführer nennt man beim Rudern **Bootsobmann** (z.T. auch Bootsführer), der Rudergänger heißt im Ruderboot **Steermann**.

Bootsobleute müssen bestimmte Anforderungen erfüllen, denn sie tragen Verantwortung für die sichere Teilnahme ihrer und auch anderer Mannschaften am Ruderbetrieb:

- Bootsobleute müssen mindestens 16 Jahre alt sein.
- Sie müssen nachgewiesen haben, dass sie verantwortlich ein Ruderboot als Bootsobmann führen können. Dafür ist im Dresdner RV das Bestehen der „Prüfung für Bootsobleute und Steuerleute“ erforderlich und die Zugehörigkeit zur Ruderklasse II (Pkt. 2).
- Bootsobleute kennen die gesetzlichen Bestimmungen für ihr Hausrevier, die Sicherheitsrichtlinie des DRV, diese Ruderordnung sowie die Hinweise und Ratschläge des Weltruderverbandes (FISA) zur Ausübung eines sicheren Rudersports in der vom DRV herausgegebenen redigierten Fassung / 2 /. Sie haben an den jährlichen Belehrungen des Vereins über diese vor Beginn der Saison teilgenommen.
- Sie dürfen als Volljährige ohne Aufsicht ein Boot führen. Bei Minderjährigen ab 16 Jahre gilt dies nur bei Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten und Genehmigung durch den Vorstand bzw. zuständigen Übungsleiter /Trainer.

1. Durchführung des Ruderbetriebes

- Bei der Durchführung des Ruderbetriebes sind die Bootshaus- und die Ruderordnung, aktuelle Anordnungen des Vorstandes oder des Deutschen Ruderverbands sowie übergeordnete gesetzliche Bestimmungen einzuhalten. Dafür haben Ruderwart, Trainer, Übungsleiter, Ausbilder, Freizeitsportwart / Wanderruderwart, Bootswarte und Aufsichtsdienst habende Mitglieder Sorge zu tragen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
- Die Ausbildung der Anfänger erfolgt durch Ausbilder. Das sind lizenzierte Trainer / Übungsleiter sowie geeignete Personen, die vom Vorstand / Ruderwart benannt wurden. Für auszubildende Minderjährige (Anfänger) besteht die Pflicht zum Tragen von Schwimmwesten bis zum Erlangen der Technikstufe 2 des LRV Sachsen / 5 /
- Das Wettkampftraining erfolgt in Trainingsgruppen unter Leitung von lizenzierten Trainern / Übungsleitern. Im Masters-Bereich kann selbständig bei Einhaltung der festgelegten Trainingszeiten und Verteilung der Trainingsstätten für die Trainingsgruppen sowie Bootsverteilung trainiert werden.
- Für den allgemeinen Sportbetrieb (Freizeitsport, Wanderrudern) sind insbesondere die Festlegungen zu den Ruderklassen und zur Bootsbenutzung einzuhalten. Mehrtägige Wanderfahrten mit Nennung der Bootsobleute / Fahrtenleiter sind vom Vorstand zu genehmigen.
- Die Bootswarte sind für die Instandhaltung des Rudergerätes und der Motorboote zuständig. Deren Arbeit ist durch die Mitglieder in geeigneter Weise zu unterstützen.
- Alle aktiven Ruderer sind gemäß Satzung verpflichtet, an den jährlichen Belehrungen zu wesentlichen Bestimmungen des Unfall- und Brandschutzes, zum Verhalten auf den Gewässern, zum Bootstransport und zu Sportlerreisen teilzunehmen. Die Belehrung der Erwachsenen kann durch Selbststudium der ausgehängten Informationsmappe und Unterschrift für die Kenntnisnahme ersetzt werden.
- Bei allen Ruderfahrten und der Sportausübung sind die Belange des Umwelt- bzw. Naturschutzes zu beachten und notwendige Regelungen oder Fahrverbote einzuhalten.

2. Ruderklassen

Die Ruderer werden auf Grund ihrer Fähigkeiten und möglicher Verantwortungsübernahme in folgende Klassen eingeteilt:

- Anfänger: – Sie dürfen nur unter Aufsicht und Anleitung eines Ausbilders rudern.
- III: Klasse:** – **Ruderer, die keiner besonderen Anleitung mehr bedürfen nach der Ausbildung und Ruderprüfung durch den Ausbilder.**
- **100 km Ruderpraxis und Aufnahme in den Ruderverein.**
 - **Für eine Wettkampfteilnahme (Regatten) und weiteres Training ist die Ablegung der Technikstufen 1 + 2 des LRV Sachsen Voraussetzung.**

Sie können nicht selbständig über Boote verfügen und dürfen Ruderfahrten nur in Begleitung höherklassiger Ruderer vornehmen, die als Bootsobleute fungieren. Das Steuern von Booten ist nur unter Aufsicht eines Bootsobmanns zulässig. Dies können auch Ausbilder oder Trainer bei Ausbildung / Training sein, die die Boote im Motorboot begleiten.

Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Ruderwarte oder des Vorstandes.

- II. Klasse - Nach bestandener „Prüfung für Bootsobleute und Steuerleute“ (früher Steuermannsprüfung) und:
- 500 km Ruderpraxis einschließlich der Teilnahme an 3 Wanderfahrten zum Erwerb von Streckenkenntnis von Schmilka bis Meißen.
 - Vollendung des 18. Lebensjahres (Ausnahmeregelungen für Minderjährige ab vollendetem 16. Lebensjahr durch den Vorstand und schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten).
- I. Klasse Ruderer mit langjähriger Rudererfahrung, insbesondere im Rennboot, und bei der Ausbildung von Ruderern oder bei der Leitung von Trainingsgruppen oder Wanderfahrten oder bei der Ausübung von ehrenamtlichen Funktionen im Deutschen Ruderverband oder Dresdner Ruderverein.

Die Versetzung in die I. Klasse erfolgt durch den Vorstand.

3. Bootsbenutzung

- Sämtliche Ruderboote sind eingeteilt in Trainingsboote (Rennboote) und Boote für den allgemeinen Sportbetrieb nach Ruderklassen. Jeder Ruderer darf nur Boote seiner oder einer niederen Klasse benutzen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Ruderwarte oder den Vorstand. Die Einteilung der Boote ist aus einem Bootsbenutzungsplan ersichtlich, der in der Bootshalle am Fahrtenbuch ausgehängt ist.
- Rennboote stehen grundsätzlich nur den Trainingsgruppen für das Wettkampftraining und Regatten zur Verfügung. Jährlich erfolgt eine Zuordnung der Rennboote auf die einzelnen Trainingsgruppen durch den Ruderwart in Abstimmung mit den Trainern und Übungsleitern und den Vertretern der Masters-Gruppen, die dann für die Nutzung innerhalb der Trainingsgruppen zuständig sind.
- Ein Anspruch auf die Benutzung bestimmter Boote oder von Rennbooten durch Ruderer, die nicht am Wettkampftraining teilnehmen, besteht nicht.
- Einige Rennboote sind für ehemalige Rennruderer zur Nutzung unter Beachtung der Mannschaftsgewichtsklassen freigegeben.
- Es darf nur Rudermaterial benutzt werden, das den Sicherheitsbestimmungen gemäß Pkt. 2.3.2 der RWR entspricht (Bugball, Blattkanten, Stemmbrett, Bugsteuerplatz) und der Sicherheitsrichtlinie des DRV / 1 /.
- Privates Rudergerät, vorwiegend Skulls und Riemen, aber auch Boote, darf nur von den Eigentümern oder mit deren Zustimmung benutzt werden. Es ist gekennzeichnet mit dem Buchstaben „P“ und einer Nummer.
- Gesperzte Boote dürfen nicht benutzt werden. Das sind Boote, die repariert werden müssen und / oder Sicherheitsmängel haben, oder noch nicht freigegeben sind.
- Die Vergabe von Booten für Wanderfahrten regelt der Wanderruderwart. Dabei sind Sicherheitsaspekte für die Art der Wanderfahrt / des Gewässers und der Jahreszeit besonders zu beachten, dies betrifft z.B. die Notschwimmfähigkeit der Boote (FISA- Sicherheitsempfehlungen für neue Boote ab 1.1.2016 oder Nachrüstungen) für bestimmte Gewässer oder das Tragen von Schwimmwesten.
- Für das Fahren der vereinseigenen Motorboote ist ein Befähigungsnachweis erforderlich. Diese Motorboote dienen der Sicherung und Durchführung des Ausbildungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes (mit den notwendigen Rettungsmittel / 4 /, / 2 / ausgerüstet) und nicht privaten Zwecken. Über die Benutzung entscheidet der Vorstand.

4. Fahrtbestimmungen

4.1 Ruderrevier (Hausrevier) und Fahrordnung

- Als **Hausrevier** wird der Gewässerbereich bezeichnet, auf dem das Training und der Freizeitsport vorwiegend stattfinden.
- Als Hausrevier gilt der Elbabschnitt zwischen Birkwitz / Fähre und Loschwitzer Hafen auf der Elbe (Karte siehe Anhang).
- Das Hausrevier befindet sich auf einer Bundeswasserstraße. Auf dieser gelten die Verkehrsregeln für diese Wasserstraße mit dem Vorrang der gewerblichen Schifffahrt und die Anordnungen für den Sportbootverkehr.
- Die Elbe hat wechselnden Wasserstand (Pegelstand) und damit unterschiedlich zu befahrende Uferbereiche (Breite und Tiefe) neben der Fahrrinne. Es ist stets ein ausreichender Abstand vom Ufer zu halten, um Grundberührungen (Schäden am Rudermaterial) zu vermeiden.
- Besondere Aufmerksamkeit erfordern Bereiche der Fährten, Steganlagen, Anlegestellen, Liege- und Wendepunkte der gewerblichen Schifffahrt (Wachwitz - Einzelner Baum), wasserstandsbedingte Untiefen im Uferbereich und bei Einmündungen von Wasserläufen (Schwemmkegel!).
- Die Kennzeichnung der Fahrrinne erfolgt mit grünen und roten Tonnen, die verankert sind. Diese sind für Ruderboote gefährliche Hindernisse, die in ausreichendem Abstand umfahren werden müssen (Achtung bei Wellenschlag oder Sog der Schiffe).
- Stromauf ist außerhalb der Fahrrinne zu fahren, Abschnitte mit starker Randlege der Fahrrinne in Außenkurven oder Gefahrenstellen sind zu meiden (rechtes Elbufer (Neustädter Seite) zwischen Wachwitz und Niederpoyritz, linkes Elbufer (Altstädter Seite) zwischen Laubegaster RV und Pillnitzer Insel).
An kurzzeitig an Anlegestellen der Fahrgastschifffahrt liegenden Schiffen sollte nicht oder nur mit ausreichendem Sicherheitsabstand vorbeigefahren werden.
- Stromab ist mit besonderer Vorsicht innerhalb der Fahrrinne oder am Rand der Fahrrinne zu fahren.
- Das Kreuzen der gewerblichen Schifffahrt darf nur mit mehr als 250 m Abstand erfolgen. Von diesen Fahrzeugen ist ausreichender Abstand einzuhalten, deren Heckwasserbereich ist zu meiden (Grundwelle!), Seile zum Anhang (Schleppkähne) dürfen nicht unter- oder überfahren werden. Das Anhängen an Fahrzeuge ist verboten.
- Beim Passieren der Berufsschifffahrt sind seitliche Wellen zu beachten, in die das Boot parallel gelegt werden soll mit Platz zum Ufer (Welle zieht Wasser weg!) und Schiff. Außerdem sind Sogwirkungen der Schiffe zu beachten.
- Fährseile von nicht frei fahrenden Fährten (Gierseilfähren) dürfen nicht unter- und sollen nicht überfahren werden (außerhalb des Hausreviers z.B. noch in Rathen).
- Der Ruderkurs muss ständig durch Steuerleute und / oder Bootsobleute beobachtet werden, um Kollisionen oder Schäden zu vermeiden.
- Beim Treibenlassen des Bootes muss die Mannschaft stets ruderfähig sein und den Bootskurs beobachten.
- Musikspielgeräte (walkman) mit Kopfhörer dürfen nicht benutzt werden.
- Bei Gewitter ist der Sportbetrieb im Freien zu unterbrechen, die Wasserfläche ist zu verlassen.

4.2 Beginn / Beendigung der Fahrt

Vor Antritt einer Fahrt

- Vor Antritt einer Ruderfahrt muss diese in das Fahrtenbuch / elektronische Fahrtenbuch in der Bootshalle eingeschrieben werden (Datum, Bootsname, Mannschaft, Abfahrzeit, Fahrtziel bei Wanderfahrten / bei Fahrten stromab Angabe „stromab“), der Name des Bootsobmanns ist zu bestimmen und in einer besonderen Spalte einzutragen bzw. zu unterstreichen.
- Der Bootsobmann trägt auf dem Wasser die Verantwortung für die Mannschaft und das Boot und die ordnungsgemäße Rückgabe des Rudergerätes, wenn kein Ausbilder, Trainer oder Übungsleiter die Fahrt begleitet. Er hat die Aufsichts- und Fürsorgepflicht und die Entscheidungskompetenz im Boot. Diese kann ein Ausbilder / Trainer oder Übungsleiter, der die Fahrt begleitet (Motorboot, 2. Boot) im Rahmen seiner Aufsichtspflicht für die von ihnen betreuten Mannschaften wahrnehmen.
- Bootsobmann ist in der Regel der Ruderer, der als Steuermann oder mit Fußsteuerung bzw. unterschiedlichem Krafteinsatz beim Rudern den Bootskurs bestimmt oder verbale Kursanweisungen gibt.
- Der Bootsobmann überprüft in geeigneter Weise die Funktionsfähigkeit des Rudermaterials, dessen Eignung für den Einsatzfall, die Witterungslage und die Eignung der Rudermannschaft, dazu gehört auch deren zweckmäßige Kleidung je nach Witterung.
-

- Vorgefundene Mängel am Rudergerät sind mittels Schadensmeldung dem Vorstand mitzuteilen (zusätzlich im Fahrtenbuch eintragen), wenn dies nicht schon erfolgt ist.
- Bei starken Mängeln oder Sicherheitsmängeln ist eine Benutzung untersagt, der Bootswart ist zu verständigen. Rennboote ohne Bugball oder fehlender Bewegungsbegrenzung (5 cm) fest eingebauter Stemmbrettschuhe dürfen nicht benutzt werden.
- Für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen (Pkt. 3) sind die Trainer / Übungsleiter, der Bootswart und die Bootsobmänner verantwortlich.
- Bei heranziehendem Sturm oder Gewitter darf keine Fahrt begonnen werden. Auch Hochwasser (über 5 m Dresdner Pegel), erhöhter Wellengang oder Eisgang verbieten den Fahrtantritt.
- Ruderfahrten sind zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang erlaubt. Bei schlechter Sicht (Nebel u.a.) sind sie auch während dieser Zeit untersagt oder vorzeitig zu beenden bzw. zu unterbrechen. Fahrten nach Sonnenuntergang dürfen nur mit vorschriftsmäßiger Beleuchtung erfolgen, sie müssen vom Vorstand genehmigt sein.
- In der **kalten Jahreszeit** (November - März) regelt eine gesonderte Fahrordnung den Winterfahrbetrieb. In dieser Zeit ist das Tragen von Rettungswesten Pflicht, wenn nicht eine gesonderte „Freistellung“, beim Vorstand mit Unterschrift des volljährigen Ruderers versehen, davon entbindet. Für die Trainingsgruppen und Minderjährige gelten in dieser Zeit besondere Festlegungen (Pkt. 4.3).
- Einer dürfen in der kalten Jahreszeit (November - März), bei Witterungsunbilden oder Hochwasser bis zur Schifffahrtssperre (über 5m Dresdner Elbpegel besteht Schifffahrt- und Sportbootsperre) nur nach Entscheidung der Trainer und Übungsleiter unter deren Begleitung mit einem Motorboot benutzt werden. Bei starkem oder böigem Wind sind Einer von zwei Personen zum oder vom Steg oder bei Verladearbeiten (Bootswagen) zu tragen.
- Beim Bootstransport zum und vom Steg ist der Fußgänger-, Fahrrad- und Skaterverkehr auf dem Elbuferweg zu beachten.
- Zur Schonung des Rudergerätes ist es grundsätzlich nicht gestattet, an anderen Stellen als an Bootsstegen Boote zu betreten oder zu verlassen (Ausnahmen: Gewitter, Gefahren, Kenterung, vollgeschlagenes Boot, Wanderfahrten, Hilfeleistung u.a.). Der Bootsführer ist nach dem Verlassen des Bootes, insbesondere bei Wanderfahrten, für eine sichere Befestigung, Lagerung und Bewachung des Bootes verantwortlich.

Notfälle auf dem Wasser:

- Dazu gehören Kenterungen und Havarien mit anderen Sportbooten, der Berufsschifffahrt, mit Einrichtungen der Fahrstraßenkennzeichnung (Bojen), Anlegestellen, Steganlagen sowie auftretende gesundheitliche Beschwerden.
- Hilfsmaßnahmen sind bei Motorbootbegleitung oder bei Begleitung durch ein zweites Boot durch Trainer / Übungsleiter / Obmann einzuleiten und zu koordinieren, bis eventuell andere Rettungskräfte / Arzt eintreffen, die notfalls über Handy verständigt werden können.
- Bei Bergung auf dem Wasser hat Personenbergung in allen Fällen Vorrang, es muss stets geprüft werden, ob alle Mitglieder verunglückter oder gekenterter Mannschaften einschließlich Steuermann in gesicherter Position sind.
- Im Falle einer Kenterung / Havarie sollte jedes Mannschaftsmitglied selbständig in der Lage sein, das nächstgelegene Ufer zu erreichen. Ist dies nicht gewährleistet, muss die Fahrt mit einer geeigneten Rettungsweste oder in Begleitung durch ein Trainerboot erfolgen.
- Im Notfall muss der Bootsobmann abwägen, ob ein Verbleib am Boot die beste Lösung ist.
- Unfälle mit Personenschäden im Ruderbetrieb, die den Einsatz eines Rettungsdienstes erforderten, sind dem DRV zu melden.

Nach Beendigung der Fahrt

- Die Fahrt muss im Fahrtenbuch ausgetragen werden (Uhrzeit, Fahrtziel, Kilometerangabe).
- Entstandene Schäden sind einzutragen und dem Verantwortlichen für den Ruderbetrieb und / oder dem Bootswart mitzuteilen.
- Bei größeren Schäden (Leck, Ausleger verbogen, Dolle gebrochen / verloren, Rollsitverlust, Skulls oder Riemen zerbrochen, Blatteile abgebrochen u.ä.) ist ein Schadprotokoll anzufertigen und dem Vorstand zu übergeben. Für selbstverschuldete Schäden haftet die gesamte Mannschaft (bewusste Missachtung der Ru-

derordnung, grobe Fahrlässigkeit oder mangelhafte Aufmerksamkeit als Ursache), Einzelheiten beinhaltet die gültige „Regelung von Bootsschäden und anderen Schäden an Vereinseigentum“.

- Nach der Fahrt ist das Rudergerät zu reinigen (Pkt. 5) und ordnungsgemäß zu lagern.
- An Tagen von Mitgliederversammlungen müssen die Boote eine Stunde vor Beginn der Versammlung vom Wasser sein.
- Die Mannschaft, die als letzte vom Wasser kommt, sorgt dafür, dass kein Rudergerät auf dem Steg liegen bleibt, schließt das Elbtor, räumt den Platz vor den Bootshallen auf und beginnt den Schließdienst.

4.3 Zusatzbestimmungen für Ausbildung und Wettkampftraining

- Jungen und Mädchen unter 12 Jahren ist die Sportausübung nur mit Motorbootbegleitung in Gegenwart eines Ausbilders, Übungsleiters, Trainers oder von ihnen benannten Erwachsenen oder geeignete und eingewiesenen Jugendlichen über 16 Jahre gestattet. Diese müssen auf dem Wasser ohne wesentlichen Zeitverzug Hilfe leisten können und den Bootskurs ständig beeinflussen können.
- Obige Regelung gilt in der kalten Jahreszeit (November – März, zwischen Abrudern und Anrudern) für alle Jungen und Mädchen bis 14 Jahre.
- Bei Wassertemperaturen unter +8°C darf kein Freiwassertraining stattfinden.
- Jungen und Mädchen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres dürfen nie allein trainieren, bei allen Rudertourfahrten muss entweder ein Motorboot die Fahrt begleiten oder ein zweites Boot bzw. eine andere Person in Rufnähe sein (Motorboot oder Ruderboot mit Ausbilder, Übungsleiter, Trainer oder Verantwortlichem im Sinne eines Bootsobmanns). In der kalten Jahreszeit gilt die Regelung wie für Jungen und Mädchen unter 12 Jahren.
- Jugendliche ab vollendetem 14. Lebensjahr dürfen allein trainieren, wenn Trainer oder Übungsleiter diese sorgfältig eingewiesen, belehrt und das Fahrtziel bestimmt haben. Ein Mannschaftsmitglied muss dann als Bootsobmann bestimmt und im Fahrtenbuch gekennzeichnet sein. Diese Regelung ist nur anwendbar, wenn der Trainer oder Übungsleiter für Jugendliche bis 16 Jahre im Bootshaus anwesend ist, und für Jugendliche über 16 Jahre, wenn ein anderer für den Ruderbetrieb Verantwortlicher im Bootshaus anwesend ist und vorher durch den Übungsleiter / Trainer informiert wurde.
- Sinngemäß wie oben ist zu verfahren, wenn Mannschaften Teile des Trainings oder die Rückkehr zum Bootshaus bei Ausfall des Motorbootes oder anderen Gründen allein beenden müssen.
- Jugendliche über 14 Jahre dürfen bei kalttem Wasser (weniger als +10° C) nur in Begleitung eines Trainerbootes oder mit angelegter Rettungsweste trainieren.
- Bis zum Erlangen der Technikstufe 2 gilt Rettungswestenpflicht.
- Training im Krafraum hat für Jungen und Mädchen stets unter Aufsicht eines Trainers, Übungsleiters oder Verantwortlichen zu erfolgen. Jugendliche über 14 Jahre dürfen bei Anwesenheit des verantwortlichen Trainers oder Übungsleiters im Bootshaus nach entsprechender Einweisung zeitweise allein, jedoch mindestens zu zweit, trainieren.

4.4 Zusatzbestimmungen für Fahrten außerhalb des Hausreviers - Wanderfahrten, Regatten, Bootstransporte und Sportlerreisen

- Bei Fahrten außerhalb des Hausreviers gemäß Pkt 4.1 muss ein Ruderer II. oder I. Ruderkategorie an Bord als Bootsobmann sein.
- Fahrten außerhalb des Hausreviers sind vom Vorstand oder dazu von ihm berechtigten Personen zu genehmigen.
- Bei Wanderfahrten muss sich der verantwortliche Bootsobmann oder Fahrtenleiter vor Fahrtbeginn ausreichend über die Besonderheiten und Gefahrenstellen der zu befahrenden Strecke informieren und die Mannschaft / Mannschaften darüber belehren. Er ist für die Einteilung der Mannschaft und die Fahrordnung verantwortlich. Grundsätzlich sollte auch bei mehreren Booten in jedem Boot ein Ruderer mindesten der II. Klasse sein. Die Boote haben die Vereinsflagge zu führen.
Je nach zu befahrendem Ruderrevier mit seinen möglichen Gefahren ist über das Tragen von Rettungswesten zu entscheiden.

- Bei Trainingsfahrten (Trainingslager u.a.) trägt der begleitende Trainer / Übungsleiter die Verantwortung. Er hat die Mannschaften vorher über Streckenbesonderheiten zu belehren. Soll gemäß Pkt. 4.3. allein gefahren werden, so muss eine sorgfältige Einweisung erfolgen, das Fahrtziel bestimmt werden und ein Bootsobmann festgelegt werden.
- Bei Regatten sind die Trainer, Übungsleute und Obleute verantwortlich für die Belehrung der Aktiven über die vom Veranstalter festgelegte Fahrordnung für Training und Wettkampf, über die Begrenzung und Besonderheiten des Trainingsreviers und anderer Gefahrenstellen und Besonderheiten des Regattaplatzes. Fahrordnungen des Veranstalters dienen der Sicherheit und müssen eingehalten werden. Schlagmann oder Steuer- mann übernehmen vorzugsweise im Mannschaftsboot die Funktion eines Obmanns.
- Regattateilnehmer müssen über ausreichende Rudertechnik (Technikstufe 1 und 2) verfügen, sie müssen die einheitliche Kommandosprache im Ruderboot beherrschen und Ruderkommandos ausführen können sowohl als Ruderer als auch als Steuermann, auch wenn diese Kommandos von außerhalb im Wettkampf oder Ge- fahrenfall durch Regattafunktionäre, Wettkampfrichter, Sicherheitsbeauftragte u.a. erteilt werden. Sie müssen diese ohne Verzögerung ausführen können.
- Ob eine Mannschaft regattafähig ist, auch für welche Regatta mit ihren Besonderheiten, entscheidet der li- zenzierte Übungsleiter / Trainer. Besonderheiten sind dabei: Regattastrecke auf einem See mit möglichen Wellen, Schiffsverkehr und Segelbootsverkehr, Startanlagen, Strecke im Bereich von Wehranlagen (z.B. Wurzen, Leipzig), Strecke auf einer Bundeswasserstraße mit Schiffsverkehr (z. B. Grünau, Bamberg, Dessau, Dresden). Es muss auch entschieden werden, ob die Mannschaft bei schwierigen Witterungsbedingungen, wie erhöhtem Wellengang oder Hochwasser, starten kann.
- Ohne Erlaubnis der Verantwortlichen darf der Regattaplatz von den Aktiven nicht verlassen werden.
- Für Bootstransporte und Sportlerreisen werden jeweils vom Vorstand die Verantwortlichen festgelegt. Für die ordnungsgemäße Bootsverladung, die Befestigung der Boote auf dem Bootswagen und die Lagerung am Regattaplatz oder bei Wanderfahrten sind die Mannschaften mit ihren Trainern / Übungsleitern oder Bootsobleuten verantwortlich. Dabei haben Verladearbeiten, Transport und Lagerung so zu erfolgen, dass auch bei ungünstigsten Bedingungen (Sturm, Windböen u.a.) keine Gefährdung für Menschen und Material entstehen oder erfolgen. Boote auf Bootslagern oder auf dem Bootswagen sind gegen Herabfallen zu sichern. Dies gilt auch für anderes Rudermaterial.
Die Aufbauten der Bootswagen sind für den Transport der Boote bemessen. Der Boots- wagen ist zum Bela- den nur an geeigneten Stellen zu betreten, darüber erfolgt eine Einweisung durch Trainer / Übungsleiter oder Transportverantwortliche. Die Bootswagen sind nicht als Klettergerüste zu nutzen.
Die Beladungsgrenzen des Bootswagens (Transportmasse) sind einzuhalten.
- Besondere Aufmerksamkeit gilt dem Heraus- oder Hereinziehen des Bootswagens aus dem bzw. in das Grundstück des Bootshauses oder Sattelplatzes unter Beachtung des vorrangigen Straßenverkehrs. Bei Halt des Bootstransportes am Fahrbahnrand darf das Transportfahrzeug nur mit Genehmigung oder nach Auffor- derung durch den Fahrzeugführer verlassen werden, keinesfalls in Richtung Fahrbahn oder zwischen Fahr- bahn und Bootswagen bzw. zwischen Transportfahrzeug und Bootswagen. Bei eventuellen Arbeiten am Bootswagen sind entsprechende Sicherheitsmaßnahmen vorzunehmen.

5. Bootsreinigung

- Eine gründliche Reinigung der Boote, Skulls und Riemen ist für eine lange Erhaltung derselben unbedingt erforderlich.
- Nach Trainingsfahrten oder Fahrten ohne Aussteigen ohne Steg unterwegs: Boot außen
mit Wasser abspritzen und abwaschen, mit Schwamm (nur bei Gigs auch mit sandfreiem Lappen) einschließ- lich Waschbord trocken wischen, Rollschienen putzen, Dollenbügel verschließen, Skulls / Riemen abwi- schen.
- Nach Wanderfahrten oder Fahrten mit Aussteigen ohne Steg: Reinigung
wie oben, zusätzlich: Rollsitze, Stembretter und Bodenbretter herausnehmen und reinigen, Boot innen aus- spülen / reinigen und trocken wischen, alle Sandreste beseitigen.
- Bei starker äußerer Verschmutzung sind geeignete Reinigungsmittel anzuwenden.
- Nach der Reinigung sind die Boote grundsätzlich kieloben in den Bootshallen oder auf den Lagerplätzen zu lagern. In den Bootshallen erfolgt die Lagerung mit dem Heck zur Elbseite, ausgenommen (Ausnahmen: Vier- erer mit Bugsteuermann).
- Bei Rennbooten sind vorhandene Luftkastenverschlüsse zu öffnen.

6. Ruderbefehle

Im DRV gibt es eine einheitliche Kommandosprache (Ruderbefehle). Sie sind für den Umgang mit Ruderbooten auf dem Land und Wasser bindend und besonders wichtig für das einheitliche Handeln im Gefahrenfall.

Die Ruderbefehle sind einheitlich von allen Steuerleuten und Ruderern anzuwenden. Der Steuermann muss in jeder Situation laut und deutlich den angemessenen Befehl geben können. Sie bestehen aus **Ankündigungs- und Ausführungsbefehlen** für jede Tätigkeit und können zusätzliche Anordnungen enthalten:

Tragen des Bootes:	Mannschaft an das Boot, hebt - an / hoch! Boot - marsch! Auf Ausleger achten! Boot - halt! Boot legt auf Lager / Böcke - ab!
Drehen des Bootes:	Bootsdrehen Kiel Richtung - dreht!
Einsetzen des Bootes:	Setzt - ab! Auf Kiel halten! Boot - schiebt in das Wasser!
Ein- und Aussteigen:	Fertigmachen zum Ein- / Aussteigen - steigt (einzeln) ein / aus!
Vorwärtsrudern:	Alles vorwärts - los! (Ergänzung: vorher eventuell Fertigmeldung der Ruderer vom Bug an abfordern) Nr. 1 vorwärts (Backbord / Steuerbord) - los!
Rückwärtsrudern:	Alles rückwärts - los!
Rudern beenden:	Ruder - halt! Blätter - ab!
Stoppen nach „Ruder - halt“ (bes. bei Gefahren):	Stoppen - stoppt! Backbord / Steuerbord stoppen - stoppt!
Wenden:	Fertigmachen zur langen / kurzen Wende über Backbord / Steuerbord - los!
Bei Hindernissen:	Backbord / Steuerbord Skulls / Riemen - lang! (Erläuterung: parallel zum Boot)
Bei Wellen:	Achtung Wellen - hochscheren!
Fahrtänderung:	Backbord / Steuerbord - überziehen / halbe Kraft!
Weiterfahrt:	Frei - weg!
Spezielle Befehle beim Umgang mit Rennbooten:	
Tragen des Bootes:	Auf Schulter - hoch! / - ab! Über Kopf - hoch! In Hände - ab!
Einsetzen des Bootes:	Zur Hüfte nach... - ab! An die Stegkante herantreten (Füße weg von der Stegkante), setzt - ein! (auf Wasser - ab)
Herausnehmen des Bootes:	An das Boot, zur Hüfte - hoch! Über Kopf - hoch! Auf rechte / linke Schulter - ab! Achtung, links und rechts heraustreten, auf Schultern - ab! Bei Wasser im Boot: Über Kopf - hoch, in Hände - ab! (Erläuterung: dabei schnelles Heraustreten links und rechts)

7. Ruderkleidung / Wettkampfkleidung

- Die Ruderkleidung muss sportgerecht sein. Sie sollte ein möglichst einheitliches Bild der Mannschaft eines Bootes zeigen.
- Bei Regatten muss die Ruderkleidung (Wettkampfkleidung) gemäß AWB einheitlich sein (Ausnahme Renngemeinschaften) und den jeweiligen Werbebestimmungen des DRV entsprechen.
- Bei Regatten nach FISA-Regeln müssen auch Renngemeinschaften eine einheitliche Kleidung haben.
- **Wettkampfkleidung:** Der Dresdner Ruderverein hat in der Mitgliederversammlung am 9.3.2000 eine einheitliche Wettkampfkleidung (Vereinstrikot) beschlossen, die bei Regatten und besonderen Anlässen zu tragen ist:
 - weißes Vereinstrikot (Vorderseite diagonal 4 blaue Sterne, rechte Schulter Stadtfar-

ben, Rückseite „Dresdner Ruderverein“)

- blaue Turnhose / Ruderhose

- beides kombiniert auch als „Einteiler“ (Body)

Zusätzlich können langärmelige weiße oder blaue Jerseys mit Aufdruck „Dresdner Ruderverein“ auf dem Rücken, im Rennen auch unter dem Vereinstrikot oder Einteiler, getragen werden.

- Bei Wanderfahrten sollte diese Kleidung ebenfalls getragen werden, mindestens jedoch Hemden mit der Vereinsflagge und Aufschrift „Dresdner Ruderverein“ und blaue oder schwarze Turnhosen.

- Als Zielstellung gilt ergänzend: blauer Trainingsanzug / Anorak
- Zu besonderen Anlässen:
 - blaue Jacke / blaues Clubsakko mit Vereinsabzeichen
 - grauer Rock / graue Hose
 - weiße Bluse / weißes Hemd

8. Rudern von Nichtmitgliedern

Nichtmitglieder / Gäste dürfen nur nach Genehmigung durch den Vorstand unter Aufsicht erfahrener Ruderer (Ruderer II. und I. Klasse) rudern, wenn sie des Schwimmens ausreichend kundig sind (siehe auch Pkt. 0) und eine Ruderausbildung absolviert haben. Ausnahmen gelten für Renngemeinschaften oder zeitweilige Gastmitglieder anderer Rudervereine bei Kenntnis des Ruderreviers und der Fahrordnung. Zeitweilige Gastmitglieder haben nach Beitragsordnung Beitrag zu bezahlen.

9. Fahrverbote

Bei wiederholter Nichtbeachtung der Bestimmungen der Bootshaus- und / oder der Ruderordnung, unsportlichem oder vereinsschädigendem Verhalten oder fahrlässig verursachten Schäden ist der Vorstand gemäß Satzung oder Disziplinarmaßnahmen einschließlich eines befristeten Fahrverbots bzw. Verbots der Sportausübung berechtigt. Bei Nichteinhaltung der Beitragszahlung gemäß Satzung oder Beschlüssen der Jahreshauptversammlung (z.B. Pflichtarbeitseinsätzen) kann Wettkampfsperre und / oder Fahrverbot eintreten.

Fahrverbote können auch bei Witterungsunbilden, Hochwasser, aus besonderen Anlässen oder bei Veranstaltungen ausgesprochen werden.

Fahrverbote können auch für bestimmte Ruderboote gemäß Bootsbenutzungsplan, bei Reparaturen oder Bootschäden bestehen.

10. Hinweise, Literatur

/ 1 / Sicherheitsrichtlinie des Deutschen Ruderverbandes v. 29.11.2014

/ 2 / Hinweise und Ratschläge der FISA für sicheres Rudern – Minimalanforderungen, redigierte Fassung des DRV 2014

/ 3 / DRV: Musterruderordnung 2014

/ 4 / LRV Sachsen: Empfehlungen an die Vereine für das Kinder- und Jugendtraining bis 18 Jahre, 2008

/ 5 / Technikstufen LRV Sachsen

/ 6 / DRV-Broschüre: Bootsobleute und Steuerleute 1992, 1994, 2010, 2015 i. V.

/ 7 / Ruder- und Bootshausordnung des Dresdner Frauen-Ruder-Vereins

/ 8 / Ruderordnung der BSG HO, Sektion Rudern, 1951 (Ru / Pattschull – SpA)

/ 9 / Ruderordnungen des DrRV 1992 / 2002 (Dr. Krause)

/ 10 / Zusatzsonderbestimmungen des DRSV zur Sportordnung des DTSB der DDR v. 12.5.1973

/ 11 / Karte Hausrevier i.V.

Dresden, Oktober 2015 / Dr. Krause

.....
Ina Kalder

Vorsitzende des Dresdner Ruderverein